

SATZUNG

FREUNDE UND FÖRDERER DES LEIPZIGER BALLETTs e.V.

Aus dem Bestreben heraus, eines der traditionsreichsten und größten Ballettensembles Deutschlands zu fördern und zu unterstützen, in der Erkenntnis, damit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und zur Entwicklung der Kulturszene der Stadt Leipzig zu leisten, schließen sich die Freunde und Förderer des Leipziger Balletts in einem Verein zusammen und geben sich nachstehende Satzung.

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des LEIPZIGER BALLETTs" - im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK UND RECHTSFORM

1. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung des Balletts an der Oper Leipzig.
2. Mit diesen Mitteln soll ermöglicht werden:
 - Förderung von Gastspielreisen
 - Unterstützung und Durchführung von Werbemaßnahmen für das Ballett an der Oper Leipzig
3. Für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen (z.B. Vorträge) zum Thema "Ballett" können ebenfalls Gelder bereitgestellt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 KOOPERATION

Der Verein strebt bei seiner Aufgabenerfüllung Dialog und gemeinsames Handeln mit all denen an, die sich für die Erhaltung und Entwicklung des Leipziger Ballettensembles engagieren.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Ballettgeschehen oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand zukünftige Adressänderungen mitzuteilen. Alle Mitteilungen an die zuletzt mitgeteilte Anschrift gelten als ordnungsgemäß zugestellt.

§ 6 FINANZIERUNG UND LEISTUNGEN

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Zuwendungen,
 - Zuschüssen,
 - Spenden.
2. Die aufgebrachten Mittel dienen der unmittelbaren Förderung des LEIPZIGER BALLETTs. Die Verwendung der aufgebrachten Mittel für Verwaltungsaufgaben ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7 BEGINN/ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein solcher Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht zahlt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens vier Wochen liegen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit dem Eintritt fällig.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - einem Vertreter der Ballettdirektion der Oper Leipzig
 - dem Schatzmeister
 - sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
4. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand entscheidet in der Regel in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden bzw. von dem Stellvertreten Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Im Einzelfall kann der Vorsitzende bzw. der Stellvertretende Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Die Frist der Zustimmung beträgt mindestens 3 Kalendertage ab Zugang der Mail. Die Frist kann seitens des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters verlängert werden. Widerspricht ein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter per Mail innerhalb der Frist, ist das Umlaufverfahren nicht zulässig. Gibt ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme ab, so gilt dies als Ablehnung des vorgeschlagenen Beschlusses. Die Beschlussfassung ist durch Ausdruck der Mails zu dokumentieren und von dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter durch Unterschrift zu bestätigen. Für die Feststellung der erforderlichen Mehrheit gilt der vorstehende Absatz 5 entsprechend.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von zumindest 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.
3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

8. Eine schriftliche Abstimmung der in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürften eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
9. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

1. Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 14 GERICHTSSTAND/ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.